

Mag. Wolfgang Schnabl Öffentlicher Notar

Sauerbrunnstrasse 6 8510 Stainz Tel. 03463/2329 Fax. DW 15

office@notar-schnabl.at www.notar-schnabl.at

<u>Beurkundung</u>

gemäß § 51 Ges.m.b.H.-Gesetz

lch, Magister Wolfgang Schnabl, öffentlicher Notar in 8510 Stainz, beurkunde hiemit, das
der Gesellschaftsvertrag der Firma MAKAvA delighted GmbH mit dem Sitz in der polit
schen Gemeinde Graz, FN 388999 h:
a) im Punkt "Zehntens/Vorkaufs- und Aufgriffsrechte" mit dem Wortlaut, wie dieser in der
mir urschriftlich vorliegenden außerordentlichen Generalversammlungsprotokoll vor
22.12.2017 (zweiundzwanzigster Dezember zweitausendsiebzehn) beurkundet ist;
b) in allen anderen Punkten mit dem Wortlaut aller übrigen, nach dem derzeitigen Stand
des im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz erliegenden, auf
rechten und unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in de
Fassung wort- und ziffernmäßig übereinstimmt
Stainz, am 22.12.2017 (zweiundzwanzigster Dezember zweitausendsiebzehn)

Nolfgang School No. Complete No

öffentlicher Notar





Gesellschaftssteuer gemäß § 10 a KapVG zu ERFNR.: 10-309.909/2012 selbst bemessen.

Mag. Wolfgang Schnabl, öff. Notar, 8510 Stainz, Sauerbrunnstraße 6. Code: N 302808

> Akt 3767 Mag. Schnabl/P

Geschäftszahl: 3013 Ausfertigung



Vor mir, Magister Wolfgang Schnabl, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Stainz sind heute in 8010 Graz, Keesgasse 7/pt., wohin ich mich über ausdrückliches Ersuchen der Parteien auf Kommission begeben habe, erschienen die nach ihren Angaben eigenberechtigten und mir den Namen und den Geburtsdaten nach persönlich bekannten Parteien, und zwar -1.) Herr Diplomingenieur (FH) Michael Franz Josef Wihan, geboren am 18.10.1980 (achtzehnter Oktober neunzehnhundertachtzig), wohnhaft Hugo-Wolf-Gasse 10, 8010 Graz, und-----2.) Herr Diplomingenieur (FH) Jan Anders Karlsson, geboren am 27.09.1980 (siebenundzwanzigster September neunzehnhundertachtzig), wohnhaft Hugo-Wolf-Gasse 10, 8010 Graz, -----und haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben den nachfolgenden -----

GESELLSCHAFTSVERTRAG			
<u>Erstens</u> FIRMA			
Die Parteien errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne de Gesetzes vom 06.03.1906 (sechsten März neunzehnhundertsechs) Reichsgesetzblat Nummer 58 (achtundfünfzig) über Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter de			
Firma			
<u>Zweitens</u> ————————————————————————————————————			
Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Graz.			
Die Gesellschaft ist berechtigt an anderen Orten des In- und Auslandes Zweignieder lassungen zu errichten.			
Drittens———GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS——————			
Gegenstand des Unternehmens sind:			
a) die Verwertung der Marke MAKAvA,			
b) Erzeugung, (Produktion), Handel und Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere dem "MAKAvA – delighted ice tea",			
c) der Erwerb und die Verwaltung sowie die Veräußerung von Liegenschaften,			
d) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen,			
e) die Ausübung des Hotel- und Gastgewerbes in allen Betriebsarten,			
f) die Projektentwicklung, Projektbeteiligung und Projektfinanzierung,			
g) die Vermietung und Verpachtung,			
h) die kontinuierliche Verbesserung des sozialökologischen Unternehmens MAKAvA.			

Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Betriebe zu erwerben, sie an solchen in jeder Form zu beteiligen, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweig jeder Art auszudehnen, die Geschäftsführung an anderen Unternehmungen zu über nehmen und alles zu tun, was zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar erforderlich oder dienlich ist.————————————————————————————————————
Viertens — GESELLSCHAFTSKAPITAL —
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,— (Euro fünfunddreißigtausend Dieses Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und eing zahlt:————————————————————————————————————
 Herr Diplomingenieur (FH) Michael Franz Josef Wihan übernimmt eine Stammeinl ge von € 21.700,— (einundzwanzigtausendsiebenhundert Euro) und leistet hiera eine Bareinzahlung von € 21.700,— (Euro einundzwanzigtausendsiebenhundert), — Herr Diplomingenieur (FH) Jan Anders Karlsson übernimmt eine Stammeinlage vo € 13.300,— (dreizehntausenddreihundert Euro) und leistet hierauf eine Bareinzallung von € 13.300,— (Euro dreizehntausenddreihundert). ————————————————————————————————————
Fünftens — DAUER UND GESCHÄFTSJAHR — Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. —
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firme buch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). In der Fo ge sind die Geschäftsjahre gleich den Kalenderjahren
Sechstens——GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG————————————————————————————————————

Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist mit der Einschränkung des § 49 (Paragraf neunundvierzig) Unternehmergesetzbuch zulässig.
Siebentens JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG
Der Jahresabschluss ist nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschrifte
unter Verantwortlichkeit des oder der Geschäftsführer innerhalb der ersten fünf Monat
des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Erste
lung unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zur Genehmigung und Feststellung vo zulegen.
Die Verwendung und Verteilung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch Beschlus
der Gesellschafter festgelegt, wobei eine alineare Gewinnausschüttung mit einstimm
gem Gesellschafterbeschluss ausdrücklich zulässig ist
Achtens ———— GENERALVERSAMMLUNG
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichische
Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öffentl
cher Notar seinen Amtssitz hat, statt.
Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführer, wobei bei Vorhanden
sein mehrerer jeder allein zur Berufung berechtigt ist; in besonders dringenden Fälle
steht es auch jedem Gesellschafter frei, die Einberufung der Generalversammlung vor zunehmen.
Die Einberufung der Generalversammlung hat mittels eingeschriebenen Briefes unte
Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindes
tens eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung und
der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

od	eschlusse der Gesellschafter in der Generalversammlung werden, soweit das Gesetz der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfache ehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.———————————————————————————————————
Na	achstehende Beschlüsse bedürfen soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag
nic	cht zwingend etwas anderes bestimmt, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgege-
be	nen Stimmen.
	Beschlüsse über Vereinbarung von Gewinngemeinschaften, Organschaften und ähnliche Verträge,
b)	Zustimmung zur Übertragung, Teilung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils, Einräumung einer Unterbeteiligung und Eintritt eines stillen Gesellschafters,
c)	Bestellung sowie Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
d)	Neuaufnahme von Gesellschaftern,
e)	Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft sowie die Aufgabe des Geschäfts- betriebes oder wesentliche Teile hievon,
f)	Bestellung von Liquidatoren.
a)	Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Unternehmensgegenstandes,
b)	Beschlüsse über Fusionen sowie Maßnahmen nach dem Umgründungssteuergesetz und ähnlicher Normen,
c)	Änderung des Stammkapitals.————————————————————————————————————
sell: die	schlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn sämtliche Geschafter damit einverstanden sind. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg wird erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern h der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.
eine gefa Ges	Beschlüsse der Generalversammlung sind unverzüglich nach Beschlussfassung in Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sowie die auf schriftlichen Weg assten Beschlüsse der Gesellschafter sind geordnet aufzubewahren und von der schäftsführung in Kopie den Gesellschaftern unverzüglich nachweislich zu übermit-

	e € 10,- (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.———————————————————————————————————
De ük	euntens — GESCHÄFTSANTEILE — GES
	ie Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererblich.
Ze <u>Präaml</u>	ehntens——VORKAUFS- UND AUFGRIFFSRECHTE———————————————————————————————————
Die nad des Ge Modifizi	chstehenden Regelungen gelten für sämtliche Gesellschafter. Hinsichtlich des Geschäftsanteiles esellschafters Diplomingenieur (Fachhochschule) Klaus Krivacek unter Berücksichtigung der ierung gemäß Absatz (10).
(2) Im F von i und ererb übrig von i gelte Für d eines Wird zumir Gese (3) Beab Nicht entge eintau	entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von chäftsanteilen unter Lebenden an Mitgesellschafter ist jederzeit möglich. Falle des Ablebens eines Gesellschafters geht dessen Geschäftsanteil auf seine Erben oder die ihm von Todes wegen berufenen Personen über, welche voll und uneingeschränkt in die Rechte Pflichten aus diesem Vertrag eintreten. Die Erben (Legatare) sind jedoch verpflichtet, den oten Geschäftsanteil binnen Monatsfrist nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses den gen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten, welchen hieran ein Aufgriffsrecht im Verhältnis der ihnen übernommenen Stammeinlagen zusteht. Für die Geltendmachung des Aufgriffsrechtes in die Bestimmungen der Absätze "fünf" und "sechs" dieses Vertragspunktes analog. Gie Festsetzung des Abtretungspreises für einen aufgriffsweisen Erwerb des Geschäftsanteiles verstorbenen Gesellschafters gilt Punkt "Elftens" dieses Vertrages. Ger Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nicht oder nicht vollständig von indest einem Gesellschafter aufgegriffen, sind die Erben (Legatare) berechtigt, als ellschafter in der Gesellschafter aufgegriffen. Jesichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteiles an gesellschafter zu übertragen, so wird den übrigen Gesellschaftern hiermit für den Fall der littlichen Übertragung ein Vorkaufsrecht im Sinn der §§ 1072 ff ABGB (Paragraphen isendzweiundsiebzig folgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) und für den Fall nentgeltlichen Übertragung ein Aufgriffsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen
einger Aufgri überne	raumt. Sollten sich die Gesellschafter über die Ausübung dieses Vorkaufs- beziehungsweise ffsrechtes nicht einigen, so steht ihnen dieses Recht im Verhältnis der von ihnen ommenen Stammeinlagen zu
(4) Der Bedinç	abtretungswillige Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern die maßgeblichen gungen für die entgeltliche Abtretung mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefaxnachricht nt zu geben. Im Fall der unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden ist der abtretungswillige

Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. -----(5) Den übrigen Gesellschaftern steht für die Ausübung ihres Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrechtes eine Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung gemäß Absatz (4) zu. ------(6) Sollten nicht alle übrigen Gesellschafter von ihrem Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrecht innerhalb dieser Frist durch Erklärung gegenüber dem abtretungswilligen Gesellschafter Gebrauch machen, so wächst deren Recht den Gesellschaftern, die ihr Recht fristgerecht ausgeübt haben, nach Maßgabe der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu. Der abtretungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, den kauf- beziehungsweise aufgriffswilligen Gesellschaftern von der Nichtausübung durch einzelne Gesellschafter Mitteilung zu machen. Diese haben das Recht, innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung ihr Vorkaufsbeziehungsweise Aufgriffsrecht hinsichtlich des gesamten abzutretenden Geschäftsanteiles- im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen oder einvernehmlich verschoben- zu erwerben.-----Der abtretungswillige Gesellschafter ist nur dann zur Abtretung seines Geschäftsanteiles oder Teiles seines Geschäftsanteiles verpflichtet, wenn dieser von den übrigen Gesellschaftern vollständig übernommen wird. -----(7) Wird der abzutretende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles nicht oder nicht vollständig von zumindest einem Gesellschafter übernommen, ist der abtretungswillige Gesellschafter frei, den Geschäftsanteil zu den den Gesellschaftern bekannt gegebenen Bedingungen abzutreten. -----(8) Sollten Treuhandverträge in gesetzlich vorgeschriebener Form bestehen, und der Gesellschaft nachweislich schriftlich bekannt gegeben worden sein, so gelten bei Aufhebung des Treuhandverhältnisses oder bei Wechsel des Treunehmers nicht die Bestimmungen dieses Vertragspunktes, sodass entsprechende Übertragungen des Geschäftsanteiles oder Teile eines Geschäftsanteiles im Falle der Aufhebung des Treuhandverhältnisses, oder Wechsel des Treunehmers keiner Zustimmung bedürfen.-----(9) Das für den Fall des Ablebens eines Gesellschafters eingeräumte Aufgriffsrecht findet auch auf den Fall Anwendung, dass eine Person den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, über dessen Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder gegen den die Exekution bewilligt wurde, erwirbt. Diese Person ist ebenfalls verpflichtet, den Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorgenannten Bedingungen an die Mitgesellschafter abzutreten. ------(10) Hinsichtlich des Geschäftsanteiles des Diplomingenieur (Fachhochschule) Klaus Krivacek steht den übrigen Gesellschaftern Diplomingenieur (Fachhochschule) Michael Franz Josef Wihan und Diplomingenieur (Fachhochschule) Jan Anders Karlsson ein Aufgriffs- beziehungsweise Vorkaufsrecht je zur Hälfte zu. Der Aufgriffs- beziehungsweise Vorkaufspreis berechnet sich für den Geschäftsanteil des Diplomingenieur (Fachhochschule) Klaus Krivacek wie folgt: Anteiliger Buchwert der Gesellschaft zuzüglich eines Firmenwertes, der sich wie folgt berechnen soll: Durchschnittliches Jahresergebnis gemäß Paragraf 231 (zweihunderteinunddreißig) (2 (zwei)) Ziffer 21 (einundzwanzig) Unternehmensgesetzbuch der letzten beiden vollen Jahre vor dem Stichtag der Beendigung des Dienstverhältnisses, multipliziert mit dem Faktor 3 (drei). -----

<u>Elftens</u> ————————————————————————————————————
Der Abtretungspreis für die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Aufgriffsrechte ist von den Beteiligten einvernehmlich festzusetzen. Dieses Einvernehmen muss bis einen Monat vor dem Ausscheidensstichtag hergestellt sein. Steht der Ausscheidenstermin noch nicht fest, ist eine Einigung über den Abtretungspreis innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass der aufzugreifende Geschäftsanteil zur Gänze aufgegriffen wird, zu erzielen.
Kommt es zu keiner fristgerechten Einigung über die Höhe des Abtretungspreises, ist der Abtretungspreis nach dem KFS BW1 Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Unternehmensbewertung zu ermitteln, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt.
Der Abtretungspreis zuzüglich der vereinbarten Zinsen von 8 % (acht Prozent) jährlich ab dem Ausscheidensstichtag ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Ausscheidensstichtag zur Zahlung fällig.———————————————————————————————————
<u>Zwölftens</u> KÜNDIGUNG
Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende des Geschäfts- jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Briefe an alle übrigen Gesellschafter und die Geschäftsführung aufzukündigen. Die Aufkündigung hat grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die übrigen Gesellschafter sind jedoch in diesem Falle berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn sie den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen übernehmen. Macht ein Gesellschafter von diesem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, dann sind die übrigen Gesellschafter zur Übernahme des ganzen Anteiles im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile berechtigt. Der jeweilige Abtretungs- beziehungsweise Übernahmspreis ist nach Maßgabe der im Punkte "Elftens" dieses Vertrages angeführten Bestimmungen festzusetzen und gilt im übrigen Punkt "Zehntens" und "Elftens" sinngemäß.
Dreizehntens BEKANNTMACHUNGEN
Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft anlässlich der Eintragung in das Firmenbuch beziehungsweise zuletzt bekannt gegebene Anschriften vorgenommen.

<u>Vierzehntens</u> GRÜNDUNGSKOSTEN
Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten un
Abgaben bis zum Höchstbetrag von € 7.000, (Euro siebentausend) werden von de
Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufge
wendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen.
<u>Fünfzehntens</u> ——GENERALKLAUSEL
Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts an
deres bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft m
beschränkter Haftung.
SechzehntensVOLLMACHT
Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit Herm Doktor Rainer Beck, Rechtsanwalt
8010 Graz, Keesgasse 7/pt., Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages aus Ei
genem vorzunehmen. Diese Bevollmächtigung erstreckt sich ausdrücklich auch auf die
Errichtung und Unterfertigung von Nachträgen, Gesellschafterbeschlüssen und Einga
be, soweit diese allenfalls zur Eintragung im Firmenbuch erforderlich sein sollten
Der Machthaber ist ermächtigt, sämtliche Bestimmungen festzulegen, Eingaben zu
unterfertigen und alles vorzukehren, damit die Firmenbucheintragung erfolgen kann.—
Siebzehntens URKUNDENARCHIV
Die Partei erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihr Name, ih
Geburtsdatum und ihre Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaf
en der Name oder Firmenwortlaut, Sitz und Anschrift sowie die Firmenbuchnummer
der beurkundende Notar, die Geschäftszahl, das Datum dieser Urkunde sowie derer
nhalt im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Daten
verarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden.
Die Partei wurde darüber belehrt, dass
die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37
(Paragraph siebenunddreißig) Notariatsordnung unterliegen,
der beurkundende Notar oder sein Substitut grundsätzlich unbeschränkten Zugriff
zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, während andere Nota-
re auf diese Urkunde nur mit Zustimmung desjenigen Zugriff haben, den die Partei-

be- gen und gs- auf
-
ern, ele
 eh-

Dipl.-Ing. (FH) Michael Franz Josef Wihan, geb. 18.10.1980, als Gesellschafter

Dipl.-Ing. (FH) Jan Anders Karlsson, geb. 27.09.1980, als Gesellschafter

Mag. Wolfgang Schnabl, öff. Notar Diese für **Diplomingenieur (FH) Michael Franz Josef Wihan**, geboren am 18.10.1980 (achtzehnter Oktober neunzehnhundertachtzig) bestimmte Ausfertigung stimmt mit der mir vorliegenden, aus fünf Blättern bestehenden und in meinen Akten zu Geschäftszahl 3013 erliegenden Urschrift wort- und ziffernmäßig vollkommen überein.

Stainz, am 15.11.2012 (fünfzehnter November zweitausendzwfölf).

öffentlicher Notar

